

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 21. März 2013, um 18.00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 22. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Mag. Elmar BUDA

Alexander GEBHART

Helmut ECKER

Norbert BERTSCH

Luis VONBANK

Johann BANDL

DI(FH) Franz DÜNSER

Ing. Harald RITTER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Hermann BURTSCHER

Kurt DREHER

Gebhard BICKEL

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Dr. Brigitta AMANN

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER

Hermann NEYER

Josef GANTNER

Gerhard KRUMP

Ing. Richard PÖSEL

Herwig MUTHER

Franz LÜMBACHER
Helmut TSCHANN
Erwin PRENNER
Roswitha BRANDSTETTER

Entschuldigt: Dr. Thomas LINS

Die Stadtvertreter: Carina GEBHART
Raimund BERTSCH
Johann SEEBERGER
Franz BURTSCHER
Andreas BURTSCHER
Rene BARTENBACH
Dr. Joachim HEINZL
Olga PIRCHER
Tanja BURTSCHER
Richard FÖGER

Die Ersatzmitglieder: Dietmar NIEDERMAYER
Martina BRANDSTETTER
Christian WIDERIN
Ingeborg WALCH
Bernd JÄGER
Markus WARGER
Walter STEMER
Michael KONZETT
Ingrid KÖB
Oliver GRIESSER
Leonie NEYER
Thomas WALCH
Helga MARGREITTER
Ing. Kurt DANNER
Elke EITNER
Dr. Andreas HUBER
Susanne BEER-KINSPERGER
Jürgen GRASS

Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Über Antrag von Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer beschließt die Stadtvertretung einstimmig, den Tagesordnungspunkt 18. nach dem Tagesordnungspunkt 15. zu behandeln, da ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Die **Tagesordnung** lautet deshalb wie folgt:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschriften der 21. öffentlichen und 10. nicht öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2012;
- 2.** Berichte, Kenntnisnahmen;
Genehmigung Voranschlag 2013
- 3.** Bestellung eines Schriftführer-Stellvertreters;
- 4.** Behandlung der Niederschrift der 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20. Dezember 2012;
- 5.** Behandlung der Niederschrift der 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. Februar 2013.
- 6.** Nachbestellung in den Wirtschaftsausschuss;
- 7.** Änderung der Friedhofgebühren-Verordnung;
- 8.** Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Bludenz (Abfuhrordnung);
- 9.** Städtische Musikschule; Änderung Schulordnung
- 10.** Gesellschaftereinlage für die Stadt Bludenz Immobilien KG;
- 11.** Zuschüsse für die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH;
- 12.** Zuschüsse für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH;
- 13.** Zuschüsse für die Bludenz Kultur gGmbH;
- 14.** Abwasserverband Region Bludenz;
Darlehensfinanzierung - Haftungsübernahme
- 15.** Errichtung Parkanlage Spitalgasse;
Abschluss einer Vereinbarung mit den Grundeigentümern
- 16.** Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.:
Begegnungszone zwischen Krankenhaus und Sozialzentrum –
Bericht über Umsetzung und Kosten
- 17.** Wasserversorgungsanlage, BA 12;
a) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
b) Materiallieferung (Lieferzeitraum 2013-2015)
- 18.** Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.:
Autobahnanschluss Bürs: Präsentation der Straßenführung und
Darlegung der Position der Stadt Bludenz
- 19.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 22 Stadtvertreter und 11 Ersatzmitglieder.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschriften der 21. öffentlichen und 10. nicht öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2012

Die Verhandlungsschriften der 21. öffentlichen und 10. nicht öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2012 werden einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen Genehmigung Voranschlag 2013

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 11. Februar 2013 mitgeteilt, dass gemäß § 74 GG keine Einwendungen gegen den Voranschlag der Stadt Bludenz für das Jahr 2013 erhoben werden.

Zu 3.:

Bestellung eines Schriftführer-Stellvertreters

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 17. März 2011 wurde im Fall der Verhinderung von Stadtamtsdirektor Dr. Erwin Kositz Hansjörg Spescha mit der Abfassung der Verhandlungsschriften betraut.

Da Hansjörg Spescha mit 31. Oktober 2012 in den Ruhestand getreten ist, beschließt die Stadtvertretung einstimmig, im Fall der Verhinderung von Stadtamtsdirektor Dr. Erwin KOSITZ Herrn **Mag. Markus VISINTAINER** mit der Abfassung der Verhandlungsschriften zu betrauen.

Zu 4.:

Behandlung der Niederschrift der 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20. Dezember 2012

Stadtvertreter Mag. Wolfgang MAURER, Obmann des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20. Dezember 2012 vor.

Zu 5.:
**Behandlung der Niederschrift der 10. Sitzung des
Prüfungsausschusses vom 28. Februar 2013**

Stadtvertreter Mag. Wolfgang MAURER, Obmann des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. Februar 2013 vor.

Zu 6.:
Nachbestellung in den Wirtschaftsausschuss

Über Antrag der ÖVP beschließt die Stadtvertretung einstimmig, **Johann BANDL** als **Mitglied** in den **Wirtschaftsausschuss** zu bestellen.

Zufolge Befangenheit enthält sich Johann Bandl bei der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes.

Zu 7.:
Änderung der Friedhofgebühren-Verordnung

Mit Beschlüssen der Stadtvertretung vom 20. November 2003 und 15. November 2012 wurden u.a. im § 7 die Aufbahrungsgebühren wie folgt festgelegt:

„Gemäß § 49 der Friedhofordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei

Aufbahrungsgebühren für jede Leiche	EUR 30,--
Aufbahrungsgebühren für Einstelleichen	EUR 42,--„

Bei Prüfung dieser Verordnung durch die Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bludenz) wurde festgestellt, dass dieser § 7 der Friedhofsgebühren-Verordnung dem § 48 Bestattungsgesetz widerspricht, da dort eindeutig festgelegt ist, dass die Aufbahrungsgebühr nach Kalendertagen zu berechnen ist.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Friedhofgebühren-Verordnung wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 7 (Aufbahrungsgebühren) hat zu lauten:

Gemäß § 49 der Friedhofordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

Aufbahrungsgebühren für jede Leiche pro Kalendertag
(maximale Verrechnung von zwei Kalendertagen) EUR 42,--

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zu 8.:

Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Bludenz (Abfuhrordnung)

Die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Bludenz (Abfuhrordnung) wurde am 16.11.2006 von der Stadtvertretung beschlossen und mit jeweiligen Stadtvertretungsbeschlüssen am 21.12.2010 und 20.09.2012 abgeändert bzw. ergänzt.

Auf Grund der Praxiserfahrungen und nach Rücksprache mit dem Stadtbauhof ergeben sich jedoch einige nachstehend angeführte Probleme, die eine erneute Änderung bzw. Neukundmachung der Abfuhrordnung als notwendig erscheinen lassen:

- Bis jetzt wurde in der Abfuhrordnung lediglich vorgeschrieben, dass die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen darf. Da bei vielen Altstoffsammelstellen jedoch keine Zeiten angeschlagen sind bzw. die neue Beschilderung erst im zweiten Quartal des Jahres 2013 realisiert wird, erscheint die Aufnahme einer begrenzten Abgabezeit in der Form „07:00 Uhr bis 20:00 Uhr“ als sinnvoll. Zudem sollte in der Abfuhrordnung ein Hinweis eingefügt werden, dass die Abgabe an Sonn- und Feiertagen generell verboten ist. Mit dem Beschluss dieser Änderung könnte einer Lärmstörung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Ruhe der Anrainer durch unsachgemäße Entsorger entgegengewirkt werden.

§ 11 Abs. 5 würde demnach wie folgt lauten:

Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf ausschließlich werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeit, sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen nicht zulässig.

- Es trat bisher öfters das Problem auf, dass viele Bürger/innen ihre Abfallsäcke schon um 15:00 Uhr des Vortages der Abholung zur Abfuhr bereitstellten. In der Abfuhrordnung war bislang lediglich geregelt, dass die Abfälle frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden dürfen. Es erscheint sinnvoll, die Abfuhrordnung um die Uhrzeit „19:00 Uhr“ zu ergänzen, um allfällig stattgefundene Diskussionen, ob z.B. 15:00 Uhr bereits zum Vorabend gehört oder auch nicht, in Zukunft zu unterbinden.

§ 8 Abs. 2 würde demnach wie folgt lauten:

Die Abfuhr beginnt jeweils um 07:00 Uhr. Die Abfälle dürfen frühestens ab 19:00 Uhr des Vorabends des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

- Der § 11 Abs. 2 der Abfuhrordnung verweist im zweiten Absatz auf die §§ 6 und 7 der Abfuhrordnung. Wichtig wäre, dass der o.a. Paragraph zusätzlich auch auf den § 8 der Abfuhrordnung verweist, da dort die Bereitstellung der Abfälle geregelt ist. Derzeit ist es nicht geregelt, ab welchem Zeitpunkt die Papiertonne zur Abfuhr bereitgestellt werden darf.

§ 11 Abs. 2 würde demnach wie folgt lauten:

Altpapier ist mit einem Behälter (240 lt. oder 1.100 lt. Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder im Recyclinghof der Stadt Bludenz zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Stadt Bludenz zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für Altpapier (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6,7 und 8 dieser Verordnung.

Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen, bei allen anderen Haushalten 4-wöchentlich. Die genauen Termine dazu können dem jeweils aktuellen Abfall-Entsorgungskalender der Stadt Bludenz entnommen werden.

- Die Abfuhrordnung der Stadt Bludenz umfasst derzeit 14 Seiten (DIN A4). Die Abfuhrordnungen der Städte Feldkirch und Dornbirn umfassen derzeit jeweils 9 Seiten (DIN A4). Im Sinne einer Verschlankung und besseren Lesbarkeit für die Bürger/innen erscheint es sinnvoll, die Abfuhrordnung

durch graphisch gestaltete Anlagen zu erweitern. Im § 8 Abs. 1+2 der Abfuhrordnung wird auf insgesamt zwei Seiten (DIN A4) auf Straßenzüge in Bludenz verwiesen. Aus ho Sicht ist diese Aufzählung sehr verwirrend und für den einzelnen Betroffenen schwer zu lesen. Die Verschlinkung der Abfuhrordnung kann sehr einfach erfolgen, indem – analog zu den Städten Dornbirn und Feldkirch – auf den ohnehin bestehenden Abfuhrplan (Abfall-Entsorgungskalender) verwiesen wird.

§ 8 Abs. 1 würde demnach wie folgt lauten:

Die Abfuhrtermine sind im Abfall-Entsorgungskalender angeführt. Der aktuelle Abfall-Entsorgungskalender wird vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

§ 8 Abs. 3 würde demnach wie folgt lauten:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten abweichend festzulegen.

- Im § 7 Abs. 1 der Abfuhrordnung wurde aus ho Sicht vergessen zu erwähnen, dass es in Bludenz insgesamt fünf Abfuhrsprengel gibt. Es erscheint sinnvoll, dies im Zuge der zur Debatte stehenden Änderung der Abfuhrordnung ebenfalls zu ergänzen. Ebenfalls wurde der im o.a. Paragraph angeführte Plan in Kooperation mit der Abteilung 4.2. (Stadtplanung, Mag. Duschlbauer) neu erstellt. Durch die neu gestaltete Grafik wirkt der Plan nun weitaus übersichtlicher und einfacher zu lesen.

§ 7 Abs. 1 würde demnach wie folgt lauten:

Das Abfuhrgebiet umfasst die fünf Abfuhrsprengel der Stadt Bludenz. Diese sind im beigeschlossenen Lageplan, der als Anlage I einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 4 Gegenstimmen, gemäß der §§ 7 und 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 1/2006 idgF, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl Nr. 102/2002 idgF, die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Bludenz (Abfuhrordnung) wie folgt:

Inhalt:

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Begriffe

§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4 Restabfälle

§ 5 Bioabfälle

§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeort, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

§ 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

§ 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Altspeisefette und -öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGB. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Stadt ist verpflichtet, die im Stadtgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,

- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen gem. § 7 Abs. 2 V-AWG, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Ausgenommen bleiben jedoch:

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Alt Speisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Alt Speisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

- a) Abfallsäcke 20 ltr.
Abfallsäcke 40 ltr.
Abfallsäcke 60 ltr.
- b) Abfalleimer 35 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
- c) Abfallcontainer 660 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

Abfallcontainer 800 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

Abfallcontainer 1.100 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte, mit der Stadt abgesprochene Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

- a) Bioabfallsäcke 8 ltr.
Bioabfallsäcke 15 ltr.
Bioabfallsäcke 80 ltr. (für Äste, Rasenschnitt, Sträucher usw.)
- b) Biotonnen – Größe 80, 120 und 240 ltr., welche nur zur Aufnahme der städt. Bioabfallsäcke dienen.
- c) Biotonnen - Größe 80 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
Biotonnen - Größe 120 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
Biotonnen - Größe 240 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
Biotonnen – Größe 660 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter

(1) Die Abfallsammelbehälter (Säcke, Abfalleimer, Container) sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container, Abfalleimer und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst die fünf Abfuhrsprengel der Stadt Bludenz. Diese sind im beigeschlossenen Lageplan, der als Anlage I einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhrtermine sind im Abfall-Entsorgungskalender angeführt. Der aktuelle Abfall-Entsorgungskalender wird vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Abfuhr beginnt jeweils um 07:00 Uhr. Die Abfälle dürfen frühestens ab 19:00 Uhr des Vorabends des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten abweichend festzulegen.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann beim Recyclinghof der Stadt Bludenz, jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten, bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Stadt bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Die sperrigen Almetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (3) Bei der Abholung sind sperrige Almetalle sowie sperrige Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (4) Sperrmüll ist gebührenpflichtig – dies gilt sowohl für den im Bauhof abgegebenen Sperrmüll als auch für jenen der vor Ort abgeholt wird. Zur Abholung von Sperrmüll sind Sperrmüllmarken erforderlich. Das Maß für 1 Sperrmüllmarke: 1 X 0.5 x 0.5 mtr. - entspricht $\frac{1}{4}$ m³. Die Gebühr für eine Sperrmüllmarke ist der Abfallgebühren-Verordnung zu entnehmen.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Gartenabfälle – „Bauhof Unterstein“, der Sammelstelle „Bingser Au“ und beim „Bauhof Außerbratz“ zu den veröffentlichten Abgabzeiten abgegeben werden.

(2) Sperrige Garten- und Parkabfälle können über Grünmüll-Papiersäcke (80 ltr.) im Rahmen der Biomüllentsorgung zur Abholung bereitgestellt werden. Der Bezug von Grünmüll-Papiersäcke ist gebührenpflichtig und ist der Abfallgebühren-Verordnung zu entnehmen.

(3) Sperrige Garten- und Parkabfälle, welche zur Grünmüll-Sammelstelle (Bauhof Unterstein, Bingser Au und Bauhof Außerbratz) gebracht werden, sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind der Abfallgebühren-Verordnung der Stadt Bludenz zu entnehmen.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder über den im Recyclinghof aufgestellten Altkleidercontainer kostenlos abgegeben werden.

(2) Altpapier ist mit einem Behälter (240 lt. oder 1.100 lt. Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder im Recyclinghof der Stadt Bludenz zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Stadt Bludenz zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für Altpapier (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6,7 und 8 dieser Verordnung. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen, bei allen anderen Haushalten 4-wöchentlich. Die genauen Termine dazu können dem jeweils aktuellen Abfall-Entsorgungskalender der Stadt Bludenz entnommen werden

(3) Großkartonagen - können über den im Recyclinghof aufgestellten Großkartonagen-Presscontainer kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nur für Großkartonagen, welche in Haushalten anfallen.

Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die sogenannte GESTRA (Geschäftskartonagen-Sammlung) zu entsorgen.

(4) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen *oder im Recyclinghof zu den verlautbarten Öffnungszeiten* abzugeben.

(5) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf ausschließlich werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeit, sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen nicht zulässig.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Bei Überfüllung sind andere, öffentlich aufgestellte Altwertstoffstationen aufzusuchen.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(8) Altmetalle, welche nicht der Verpackungsverordnung entsprechen, dürfen nicht über die aufgestellten Altmetall-Verpackungssammelcontainer entsorgt werden. Altmetalle (z.B. Dachkenner, Badewannen, Bleche usw.) können kostenlos über den im städt. Bauhof aufgestellten Container entsorgt werden.

§ 12

Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können gemeinsam mit dem Altpapier in der Papiertonne ab Liegenschaft erfasst oder im Recyclinghof zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden; zusätzliche Trennvorgaben der Gemeinde wie z.B. die separate Erfassung von Verpackungen bzw. Kartonagen im Recyclinghof sind zu beachten.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

- (4) a) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Stadt gelbe Kunststoffsäcke mit 110 lt. bzw. 60 lt. Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können im Rathaus sowie im Recyclinghof der Stadt Bludenz zu den angeschlagenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereit zu stellen.
- b) Die Abfuhr der Kunststoffsäcke für alle Haushalte erfolgt jeweils in der 1. Woche des Monats je nach Straßenzug am Donnerstag bzw. Freitag.
- c) Bei Wohnanlagen erfolgt die Abholung jeweils in der 1. Woche des Monats je nach Straßenzug entweder Donnerstag oder Freitag sowie jeweils in der 3. Woche des Monats – je nach Straßenzug am Donnerstag oder Freitag.

Die genauen Abholtermine sind dem aktuellen „Abfall-Entsorgungskalender“ zu entnehmen.

Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 5 bis 7.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13

Alt Speisefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Alt Speisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Bauhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Alt Speisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Recyclinghof der Stadt Bludenz zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im Recyclinghof der Stadt Bludenz unentgeltlich zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Außerhalb dieser Abgabezeiten dürfen keine Problemstoffe bzw. Elektroaltgeräte abgegeben/abgestellt werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Ge-

brauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 16. November 2006 idgF außer Kraft.

Zu 9.:

Städtische Musikschule; Änderung Schulordnung

Die bestehende Schulordnung für die Städtische Musikschule ist gemäß § 9 des Schulstatutes erstellt und beschlossen worden und seit dem 01. Oktober 2008 gültig.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, folgende Änderungen vorzunehmen:

„Abschnitt II, Punkt 2, ist ersatzlos zu streichen.“

Abschnitt II, Punkt 4, hat zu lauten:

„Das Schulgeld für das erste Semester ist am 30. November, für das zweite Semester am 31. März des laufenden Schuljahres fällig.“

Abschnitt III. Punkt 1, hat zu lauten:

„Eine Schulgeldermäßigung ist vorbehaltlich eines positiven Stadtratbeschlusses in sozial begründeten Fällen und bei entsprechenden schulischen Lernerfolgen für Schülerinnen bzw. Schüler und Jugendliche bis 19 Jahre, die ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben, möglich. Ansuchen um Beitragsreduktion sind jeweils bis 30. September jedes Jahres bei der Musikschule, Abteilung 0.1.1, mit dort aufliegendem Formular zu beantragen.“

Abschnitt III, Punkt 2, hat zu lauten:

„Durch die von der Stadt Bludenz geregelten Familienermäßigungen werden die Beiträge automatisch für das zweite Kind einer Familie für ein Hauptunterrichtsfach um 50 % reduziert. Jedes weitere Kind ist für ein Hauptunterrichtsfach beitragsbefreit. Ausgenommen von der Familienermäßigung ist die Instrumentenmiete.“

Abschnitt IV, Punkt 4, hat zu lauten:

„Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in eine Unterrichtsform und die Festlegung der Unterrichtseinheiten sowie deren Änderungen zu Semesterwechsel oder Schuljahresbeginn erfolgt durch die Hauptfachlehrerin bzw. den Hauptfachlehrer und in besonderen Fällen durch die Direktion.“

Abschnitt VI, Punkt 9, hat zu lauten:

„Bei länger andauernder Verhinderung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vom Unterricht freigestellt werden. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Zahlung des Musikschulbeitrages.“

Zu 10.:

Geschaftereinlage für die Stadt Bludenz Immobilien KG

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Stadt Bludenz Immobilien KG sind Geschaftereinlagen seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2013 sind im Budget insgesamt EUR 318.400,-- zur Bedienung der Annuitäten vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die notwendigen Geschaftereinlagen in Höhe von EUR 318.400,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Stadt Bludenz Immobilien KG je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/914000-080000 gegeben.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtvertreterin Martina Lehner.

Zu 11.:

Zuschüsse für die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2013 sind im Budget insgesamt EUR 580.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 3 Gegenstimmen, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 580.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/789000-755300 gegeben.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz.

Zu 12.:

Zuschüsse für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Bludenz Stadt-Marketing GmbH sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2013 sind im Budget insgesamt EUR 673.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 4 Gegenstimmen, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 673.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die „Bludenz Stadt-Marketing GmbH“ je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/789000-755200 gegeben.

Zu 13.:

Zuschüsse für die Bludenz Kultur gGmbH

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Bludenz Kultur gGmbH sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2013 sind im Budget insgesamt EUR 305.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 305.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Bludenz

Kultur gGmbH je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/300000-755000 gegeben.

Zu 14.:

Abwasserverband Region Bludenz; Darlehensfinanzierung – Haftungsübernahme

In der 64. Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Region Bludenz wurde am 29.11.2012 die Aufnahme eines Darlehens über EUR 2 Mio. bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG für die Errichtung des Verbandssammlers BA 13 (Mokry) beschlossen.

Mit Schreiben des Abwasserverbandes Region Bludenz wird für einen Anteil von 51,10 % oder EUR 1.022.000,-- um Haftungsübernahme gemäß § 1357 ABGB ersucht.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, für das Darlehen des Abwasserverbandes Region Bludenz in Höhe von gesamt EUR 2 Mio. für einen Anteil von 51,10 % oder EUR 1.022.000,-- die Haftung der Stadt Bludenz als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGAB zu übernehmen.

Zu 15.:

Errichtung Parkanlage Spitalgasse; Abschluss einer Vereinbarung mit den Grundeigentümern

Aufgrund eines Masterplans, welcher anlässlich der Errichtung des SeneCura Sozialzentrums Laurentiuspark und der Vogewosi Wohnanlage Wohnen für Jung und Alt, erstellt wurde, ist vorgesehen, eine gemeinsame Parkanlage von der Einbindung des Wanderweges Montikel bis zum Walsenweg über die Liegenschaften der SeneCura, Vogewosi, der Spitalgasse und des Landeskrankenhauses Bludenz zu errichten. Die erste Bauetappe SeneCura – Spitalgasse wird derzeit realisiert. Die neu zu verordnende Begegnungszone wird in die Parkanlage integriert.

Da die Stadt Bludenz als Betreiberin der Parkanlage auftritt, ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung, zum Betrieb und Instandhaltung der Anlage samt Schad- und Klagloshaltung der Grundeigentümer erforderlich. Gemäß § 50 Abs 1 lit b Z 4 GG ist hierfür ein Beschluss der Stadtvertretung notwendig.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, mit der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (KHBG), der Vorarlberger gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (VOGEWOSI), der SeneCura Sozialzentrum Haus Bludenz gemeinnützige GmbH (SENECURA) und dem Öffentlichen Gut – Straßen und Wege (ÖFFENTLICHES GUT) bezüglich der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung der Parkanlage Spitalgasse folgende Vereinbarung abzuschließen:

„I. Grundbuchstand

Die Stadt Bludenz ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 359, ua mit der Gst.Nr. 832, GB Bludenz.

Das ÖFFENTLICHE GUT ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 857, ua mit den Gst.Nrn. 3596/1, 3651/2, 3907 (Spitalgasse) und 3596/3 (Oberfeldweg), GB Bludenz.

Die KHBG ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 157 mit der Gst.Nr. 834, GB Bludenz, mit der Liegenschaftsadresse Spitalgasse 13, 6700 Bludenz (Landeskrankenhaus Bludenz).

Die VOGEWOSI ist aufgrund eines Baurechtsvertrages mit der Stadt Bludenz vom 18.2.2010 bis zum 31.12.2055 Eigentümerin der Baurechtseinlage EZ 3666, mit einem Baurecht an den Gst.Nrn. 914/1 und 915/2 in EZ 3497, GB Bludenz, mit der Liegenschaftsadresse Spitalgasse 10a, 6700 Bludenz (Wohnen für Jung und Alt).

Die SENECURA ist aufgrund eines Baurechtsvertrages mit der Stadt Bludenz vom 8.8.2006 bis zum 31.12.2054 Eigentümerin der Baurechtseinlage EZ 3596, mit einem Baurecht an der Gst.Nr. 915/1 in EZ 365, GB Bludenz, mit der Liegenschaftsadresse Spitalgasse 12, 6700 Bludenz, (SeneCura Sozialzentrum Haus Bludenz - Laurentiuspark).

II. Parkanlage

Auf den unter Punkt I. angeführten Liegenschaften soll eine gemeinsame Parkanlage gemäß Plan vom 7.3.2013 der Stadt Bludenz, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, eingerichtet werden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Der öffentliche Wanderweg vom Montikel wird zur Spitalgasse (Bushaltestelle) geführt

- Es werden Fußwege errichtet und Bänke, Spielgeräte und andere Möbel aufgestellt
- Der Bereich Spitalgasse wird als Begegnungszone gemäß § 76c Straßenverkehrsordnung 1960 verordnet
- Die Feuerwehrezufahrt für die VOGEWOSI und SENEcura wird in die Parkanlage integriert

Die Maßnahmen werden in zwei Bauetappen realisiert. Die erste Bauetappe umfasst den Bereich SENEcura (Wanderweg) bis KHBG (Begegnungszone Spitalgasse) und wird im Jahr 2013 umgesetzt. Die zweite Bauetappe umfasst den Bereich KHBG westlich der Spitalgasse und wird nach dem Abbruch des alten Krankenhaustraktes voraussichtlich im Jahr 2017/18 realisiert. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen der 2. Bauetappe werden einvernehmlich zwischen der KHBG und der Stadt Bludenz festgelegt.

III. Gestattung Bauetappe I

Die Vertragspartner halten fest, dass Errichter und Betreiber dieser Parkanlage ausschließlich die Stadt Bludenz ist.

Die KHBG, VOGEWOSI und SENEcura gestatten der Stadt Bludenz als Betreiberin unentgeltlich die beschriebene Parkanlage zu errichten, zu betreiben und instand zu halten und zu diesem Zweck auch den erforderlichen Winterdienst durchzuführen. Über eine allfällige Kostenbeteiligung der Vertragspartner bezüglich der Schneeräumung werden noch gesonderte Verhandlungen geführt. Die Stadt Bludenz verpflichtet sich zudem, die gegenständliche Fläche frei von Abfällen und sonstigen Verunreinigungen zu halten.

Die Stadt Bludenz übernimmt die ausschließliche Haftung für den Betrieb der Parkanlage und die technische Sicherheit der Möblierung und hält die KHBG, VOGEWOSI und SENEcura schad- und klaglos, falls Schäden jeglicher Art von dritten Personen geltend gemacht werden. Die Stadt Bludenz hat den jeweiligen Grundstücks- bzw. Baurechtseigentümer diesbezüglich auf ihre Kosten und ihr Risiko bei der Abwehr der vorgenannten Ansprüche zu vertreten, insbesondere alle gerichtlichen sowie verwaltungsbehördlichen Verfahrens- und Vertretungskosten zu tragen bzw. behördliche rechtskräftig festgestellte Ansprüche dritter Personen rechtzeitig ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Einholung der für die gegenständliche Gestattung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt der Stadt Bludenz. Die KHBG, VOGEWOSI und SENEcura sind diesbezüglich verpflichtet, die zur Einholung allfälliger Bewilligungen erforderlichen Erklärungen abzugeben, soweit sie mit diesem Vertrag in Einklang stehen.

Die Gestattung wird seitens der VOGEWOSI und SENEcura für die Dauer des jeweiligen Baurechts, seitens der KHBG für die als Begegnungszone verordnete Teilfläche im Bereich des Haupteingangs des Landeskrankenhauses für die Geltungsdauer der Verordnung, eingeräumt.

IV. Kostenbeiträge

Die Gesamterrichtungskosten der Bauetappe I sind mit Brutto € 830.000,-- budgetiert. Die Vertragspartner werden das Projekt mit folgenden Förderbeiträgen unterstützen (brutto):

KHBG:	€ 40.000,--	<i>(zusätzlich anteilige Kostenbeteiligung für Flächen der KHBG in der Begegnungszone)</i>
VOGEWOSI:	€ 85.000,--	
SENEcura:	€ 10.000,--	
STADT BLUDENZ:	Restkosten	

V. Sonstiges

Alle Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die mit dem Abschluss dieser Vereinbarung zusammenhängen, gehen zu Lasten der Stadt Bludenz.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle einer Rechtsnachfolge, diese Vereinbarung auch auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches bei der Stadt Bludenz verbleibt. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie der Vereinbarung."

Zu 16.:

Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.:

Begegnungszone zwischen Krankenhaus und Sozialzentrum – Bericht über Umsetzung und Kosten

Die Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer und Dr. Brigitta Amann beantragen, dass der Bürgermeister einen ausführlichen Bericht über

- den Stand der Umsetzung
- die Gründe für die Verzögerungen
- allfällige unerwartete Probleme
- allfällige Kostensteigerungen und Gesamtkosten

erstattet.

Anhang einer Power-Point-Präsentation von DI Hilmar Müller wird zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend informiert.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen rd. EUR 582.000,-- netto. Dieser Aufwand wird wie folgt finanziert:

EUR 150.000,--	Beitrag Land
EUR 140.000,--	Darlehensaufnahme
EUR 71.000,--	VOGEWOSI
EUR 33.000,--	Krankenhaus-Betriebsgesellschaft
EUR 8.000,--	SeneCura

Der nicht bedeckte Aufwand von rd. EUR 180.000,-- resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Straße (Begegnungszone) nicht budgetiert wurde. Eine Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahmen.

Zu 17.:

Wasserversorgungsanlage, BA 12:

a) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung für die o.a. Baumeisterarbeiten hat innerhalb der Angebotsfrist die folgenden, geprüften Angebotssummen exkl. MWSt. sowie allfälliger Nachlässe ergeben:

1. Entner Bau, Rankweil	EUR	526.260,00
2. Hilti & Jehle, Feldkirch	EUR	561.545,06
3. Nägele Tiefbau, Röthis	EUR	596.207,60
4. Wilfling Hoch- u. Tiefbau, Gratkorn	EUR	604.130,98
5. Thöni Bau, Bludenz	EUR	617.793,08
6. Tomaselli Gabriel, Nenzing	EUR	653.829,32
7. Jäger Bau, Schruns	EUR	656.761,80
8. Wilhelm+Mayer Bau, Götzis	EUR	666.565,56

Das Billigstangebot wurde durch die Firma Entner Bau aus Rankweil in Höhe von EUR 438.550,00 netto gelegt. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

WVA BA12 inkl. begl. Straßenbau (2013)	EUR	206.248,51
KiGa Susi Weigel, Kanalanschluss	EUR	38.734,69
<u>KiGa Susi Weigel, Parkplatz inkl. Gehweg</u>	<u>EUR</u>	<u>193.566,80</u>
SUMME	EUR	438.550,00

Die geplante Parkplatzerrichtung beim Kindergarten Susi Weigel / Friedhof wird derzeit nicht realisiert und aus dem Auftragsvolumen genommen, somit ergeben sich Minderkosten von rd. EUR 144.200,00.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Baumeisterarbeiten „Erweiterung der Wasserversorgungsanlage BA 12 – Ausführung 2013“ inklusive Kanalanschluss und Gehweg beim Kindergarten Susi Weigel, an die Firma Entner Bau, Rankweil, zum voraussichtlichen Gesamtpreis von netto EUR 294.350,-- zu vergeben.

Die Bedeckung ist auf den Haushaltsstellen 850-0512 Wasserversorgung, Sanierung Rohrnetz BA 12, 850-050 Neu- und Erweiterungsbau Rohrnetz ohne Förderung, 851-05019 Abwasserentsorgung, Sanierung Rohrnetz BA 19 und 2406-010 Kindergarten Susi Weigel, gegeben.

b) Materiallieferung (2013 – 2015)

Die öffentliche Ausschreibung für die o.a. Materiallieferungen hat innerhalb der Angebotsfrist die folgenden, geprüften Angebotssummen exkl. MWSt. sowie allfälliger Nachlässe ergeben:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Schmidt's Handelsgesellschaft mbH, Bürs | EUR 433.230,87 |
| 2. ÖAG AG Kontinentale, Kematen/Tirol | EUR 480.414,65 |

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig die gesamten Materiallieferungen für die „Erweiterung der Wasserversorgungsanlage BA 12“ in den Jahren 2013 bis 2015 an das die Firma Schmidt's Handelsgesellschaft mbH, Bürs, zum voraussichtlichen Gesamtpreis von netto EUR 433.230,87 zu vergeben.

Die Bedeckung ist über die Jahre auf der Haushaltsstelle 850-0512, Wasserversorgung, Sanierung Rohrnetz BA 12, gegeben.

Zu 18.:

Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Autobahnanschluss Bürs: Präsentation der Straßenführung und Darlegung der Position der Stadt Bludenz

Die Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer und Dr. Brigitta Amann beantragen eine umfassende Information der Stadtvertretung zu folgenden Punkten:

- Präsentation der geplanten Straßenführung an der Autobahn / Autobahnanschluss Bürs
- Präsentation der geplanten Verbindung mit Bludenz (für Autos, Fahrradfahrer und Fußgänger)
- Welche Vorschläge, Vorbehalte bzw. Forderungen hat Bludenz in die Diskussion rund um den Autobahnanschluss eingebracht. Wann hat Bludenz dazu Stellung genommen? Was wurde berücksichtigt, was nicht?
- Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es zum heutigen Zeitpunkt noch?

Der Vorsitzende berichtet dazu wie folgt:

Das Projekt „Umbau der Autobahnanschlussstelle (ASt.) Bludenz-Mitte/Bürs“ wurde Vertretern der Stadt Bludenz erstmals im Rahmen einer Sitzung der REK-Steuerungsgruppe am 8. Oktober 2012 präsentiert. Es sieht laut Projektbetreiberin ASFINAG eine umfassende Qualitätsverbesserung für den motorisierten Individualverkehr vor. Für den Fuß- und Radverkehr ist im Zuge der Neuerrichtung der L82-Brücke über die Autobahn ein kombinierter Geh- und Radweg vorgesehen, der dem Mindeststandard des Landes (Breite von 4,50 m) gerecht wird.

Kritik an der Qualität der Fuß- und Radverbindungen wurde seitens der Stadt bereits in der o.g. Sitzung eingebracht. Dies trug dazu bei, dass seitens des REK-Teams eine fachplanerische Untersuchung durch das Verkehrsplanungsbüro Besch+Partner beauftragt wurde. In der Sitzung der Steuerungsgruppe am 6. Februar 2013 wurde daraufhin das Projekt erneut diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass ein Widerspruch zwischen den vorläufigen Zielen des REK (Zentrumsachse zwischen Bludenz und Bürs, zentraler Freiraum an der Ill) und den Ausbauplänen für die ASt. Bludenz-Mitte/Bürs besteht. Zudem erscheinen die Planungen für die Verlegung der L 190 auf Bludenzer Gebiet und den Umbau der A14-ASt. in ihren verkehrlichen Auswirkungen nicht aufeinander abgestimmt. Die ASFINAG zeigte jedoch keine Bereitschaft, das Projekt diesbezüglich noch einmal grundsätzlich überprüfen zu lassen.

Bürgermeister Katzenmayer hat daraufhin am 14. März 2013 das Gespräch mit Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdiger gesucht, in dessen Resort sowohl die Straßenplanung als auch das REK fallen. Dabei wurde erreicht, dass der Landesstraßenbau der Stadt die Ergebnisse eines Verkehrsmodells zur Verfügung stellt, in dem die Verkehrsströme zwischen A 14 und L 190 dargestellt werden. Zudem wird überprüft, ob es durch die Komfortsteigerung bei der ASt. Bludenz-Mitte/Bürs zu einer Verlagerung des Verkehrs Richtung Bludenz weg von den Anschlussstellen Brandnertal und Bludenz/Montafon gibt, was den Zielsetzungen der L 190-Verlegung entgegenstünde.

Umbau A14-Anschlussstelle Bludenz-Mitte/Bürs - Koordination mit den REK-Zielen

Bgm. Katzenmayer erklärt in diesem Gespräch weiters, dass die Gemeinden Bürs und Nüziders sowie die Stadt Bludenz sich nach anfänglichem Zögern auf Wunsch der Landesraumplanung bereitgefunden hätten, ein gemeinsames Räumliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Derzeit laufe die Bürgerbeteiligung. Bis Ende 2013 sollten verbindliche Ziele der Raumentwicklung erarbeitet werden. Es sei jedoch schwer, die Motivation aufrecht zu halten und die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen, wenn durch die Baueingabe und das Genehmigungsverfahren für die Anschlussstelle Bludenz-Mitte/Bürs bereits vollendete Tatsachen geschaffen würden. Er bittet daher um einen Aufschub dieses Projekts bis Jahresende 2013, damit eine Koordination mit den REK-Zielen stattfinden kann und allfällige Wünsche und Notwendigkeiten, vor allem bezüglich der Fuß- und Radwegeverbindungen und der Aufenthaltsqualität berücksichtigt werden können.

Lsth. Rüdissler versichert, dass die REK-Ziele berücksichtigt werden und beauftragt DI Schnitzer, diesbezüglich ein Gespräch mit der ASFINAG über einen Aufschub zu führen. DI Schnitzer betont, dass das Land einen nicht unerheblichen Kostenbeitrag leiste und somit auf den Fortgang der Projekts Einfluss nehmen könne.

DI Diekmann berichtet ebenfalls in dieser Besprechung auf Nachfrage, dass die Darstellung der ASFINAG nicht stimmt, dass auf der REK-Sitzung am 6.2.2013 „einerseits festgehalten [wurde], dass das Projekt A14, ASt Bludenz Bürs in der vorliegenden Form eingereicht wird.“ Vielmehr habe die ASFINAG auf der betreffenden Sitzung formuliert, dass sie nicht bereit sei, etwas Wesentliches am vorliegenden Projekt zu ändern und es auf jeden Fall so einreichen werde. Kleine Adaptionen zugunsten der Fußgänger- und Radwegführung (z.B. die Verbreiterung des Geh- und Radweges entlang der L 82 um ca. 0,75 m) seien anschließend noch möglich, würden jedoch nicht von der ASFINAG mitfinanziert. Gegen die Darstellung der ASFINAG spreche auch die Tatsache, dass das REK-Team, bestehend aus DI Alfred Eichberger, DI Georg Rauch, Prof. Martin Besch und Manfred Walser (Projektleiter ImWalgau), welches komplett in der Sitzung vom 6.2.2013 anwesend war, zwei Wochen später in einer „Fachplanerischen Stellungnahme“ erklärte, die Verkehrsprojekte L 190 und A 14-ASt. seien „im Rahmen des REK-Prozesses ... grundsätzlich zu hinterfragen.“

Zu 19.:
Allfälliges

Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz ersucht um Restaurierung der Schilder des „Historischen Stadtrundganges“. Der Vorsitzende berichtet dazu, dass einzelne Schilder (z.B. beim Borgoplatz/Eichamt) bereits restauriert wurden, diese jedoch sehr heikel und aufwendig sei.

Weiters erkundigt sich Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz darüber, ob die Vorschriften für das Rot-Kreuz-Zentrum Walsersweg erfüllt wurden. Der Vorsitzende berichtet, dass noch keine Abnahme stattgefunden hat.

Stadtvertreter Mag. Wolfgang Maurer bemängelt die eingeschränkten Öffnungszeiten des Ausbildungsgasthofes „Restaurant Eichamt“. Vorgesehen ist, dass dieses Restaurant an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleibt und am Samstag nur bis 14.00 Uhr geöffnet hat. Der Vorsitzende berichtet dazu, dass es sich um einen Ausbildungsgasthof handelt und ev. später über eine Ausdehnung dieser Öffnungszeiten verhandelt werden kann.

Stadtvertreter Johann Bandl erkundigt sich, in welcher Form nach Eröffnung des „Restaurant Eichamt“ das Gebäude in der Spitalgasse von der Werkzeit genutzt wird. Der Vorsitzende berichtet dazu, dass die Holz- und Metallverarbeitung weiterhin dort angesiedelt bleibt.

Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 20.50 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Dr. Erwin KOSITZ

Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 25. März 2013

Von der Amtstafel

Abgenommen am: 08. April 2013